

# Familienbezogene Leistungen und Maßnahmen des Staates

In der Anlage befindet sich die vom Kompetenzzentrum gemeinsam mit dem Familienministerium herausgegebene Tabelle der sogenannten „Leistungen und Maßnahmen“ des Staates. Diese Liste wurde vom Familienbund, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, auf die Maßnahmen beschränkt, denen eine tatsächliche Transferleistung zugeordnet wurde. Der Familienbund hat diese kommentiert und bewertet.

Für den Familienbund liegt eine Familienförderung vor, wenn der Staat über die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinaus für Familien finanzielle und infrastrukturelle Maßnahmen leistet. In diesem Sinne ist die verfassungsgemäß zwingende Freistellung des Existenzminimums von Kindern ebenso wenig als Leistung des Staates für Familien anzusehen wie rein ehebezogene Leistungen. Deswegen sind auch familienorientierte Leistungen aus dem Bereich der Sozialversicherung nicht dem Staat zuzurechnen, da sie von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden.

<b>I. steuerrechtliche Maßnahmen</b>				
lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	FDK-Kommentar	Tatsächlicher Betrag
	Steuerlicher Familienleistungsausgleich (FLA)	35.100		
	davon			
1	Kindergeld, steuerliche Freistellung + Förderanteil von ca. 15,3 Mrd.	34.700	15,3 Mrd Euro sind tatsächliche Familienförderung. Bei den verbleibenden 19,4 Mrd. Euro handelt es sich lediglich um einen Ausgleich für die unzulässige Besteuerung des kindlichen Existenzminimums (s. §31 EStG). Die Freibeträge der Eltern gelten ja auch nicht als Familienförderung.	15.300
2	erhöhtes Kindergeld ab dem 4. Kind	.	Auch hier handelt es sich um eine Freistellung des Existenzminimums	
	Freibeträge für Kinder (ohne Solidaritätszuschlag)	400	s. Begründung unter Nr. 1	0
5	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags	1.000	Es sind Annexbeträge, die von der Einkommenssteuer abhängen und als solche zwangslagische Folge der Einkommensbesteuerung	0
6	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer	980	Hierbei handelt es sich um Annexbeträge, die von der Einkommenssteuer abhängen und als solche zwangslagische Folge der Einkommensbesteuerung sind.	0
7	Kinderbetreuungskosten	130	Familienförderung	130
8	Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung	3.380	Die Eigenheimförderung ist seit 2006 abgeschafft und ist nur noch für Altfälle auslaufend wirksam.	0
10	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	100	Familienförderung	100
11	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	630	Familienförderung	630
12	Unterhaltshöchstbetrag	320	Familienförderung	320
13	Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe	170	Familienförderung ist aber eigentlich im Kontext der Arbeitsmarktförderung zu sehen („Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“)	170
16	Sonderausgabenabzug für Schulgeld	30	Der Staat hat eine Schulpflicht. Deshalb sind Ausgaben des Staates für die Schulen keine Familienförderung.	0
18	Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage	200	Familienförderung	200
19	Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen	40	Nicht mehr existent, da die Steuerfreiheit weggefallen ist	0
20	Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern	10	Familienförderung	10
	<b>Summe</b>	<b>42.090</b>		<b>16.860</b>
<b>in Mio. Euro</b>				
<b>Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen</b>				
a	Begrenztes Realsplitting	410	Ist keine Förderleistung sondern dient der Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit. Gilt auch für Ehen ohne Kinder	0
b	Ehegattensplitting	19.300	Ist keine Förderleistung, da sie die gleiche Besteuerung alle Lebensentscheidungen in einer Ehe gleichermaßen berücksichtigt. Außerdem würde selbst bei einer völligen Abschaffung durch verschieden Kompensationseffekte lediglich ca. 2-3 Mrd. Euro übrig bleiben. Gilt auch für Ehen ohne Kinder	0

<b>II. monetäre Maßnahmen, Geldleistungen</b>				
lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	FDK-Kommentar	
<b>Familienförderung</b>				
25	Kindergeld	115	Siehe Ausführungen zum Kindergeld oben (Nr. 1). Quote ca. 4/7 0 Besteuerung 3/7 = Förderung	49
26	Kinderzuschlag	103	Familienförderung, wenn auch damit der Bezug von SGB II Leistungen eingespart wird	103
27	Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	2.900	Familienförderung jetzt Elterngeld	3.778
29	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die Gesetzliche Rentenversicherung	11.715	Versteckter Rentenzuschuss – wird begründet mit der v. BVerfG vorgeschriebenen Höherbewertung der Erziehungszeiten auf drei Jahre. Da dies aber nur für Kinder gilt, die ab 1992 geboren wurden, steigen die Renten für Eltern idR. erst ab 2020. Der tatsächlich heute notwendige Zuschuss für die Erziehungszeiten, die nur mit einem Jahr anerkannt und ausgezahlt werden, beträgt 5,4 Mrd € - s.u. bei Rente	5.400
30	Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit § 26 Abs. 2 a SGB III	170	Familienförderung	170
31	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	805	Keine Familienleistung, da übergeleiteter Regressanspruch der von den Jugendämtern einzutreiben ist. Mangelnde Beitreibungspraxis bzw. nicht realisierte Forderungen können nicht den Familien in Rechnung gestellt werden.	0
33	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	4	Familienförderung	4
34	Zahlung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“	92	Familienförderung	92
<b>Wohnraumförderung</b>				
39	Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Kinder und damit erhöhtes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	506	Familienförderung	506
<b>Grundsicherung</b>				
43	Regelleistung einschl. Mehrbedarfe ohne Leistungen für Unterkunft für Sozialgeldempfänger	625	Keine Familienförderung, da lediglich der Existenz sichernde Grundbedarf wie bei allen Bürgern gedeckt wird.	0
44	Kinderzulage zum befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld		Keine Familienförderung, da lediglich der Existenz sichernde Grundbedarf wie bei allen Bürgern gedeckt wird.	
45	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II	580	Keine Familienförderung, da lediglich der Existenz sichernde Grundbedarf wie bei allen Bürgern gedeckt wird.	0
46	Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft im Arbeitslosengeld II	32	Keine Familienförderung, da lediglich der Existenz sichernde Grundbedarf wie bei allen Bürgern gedeckt wird.	0
47	höherer Freibetrag bei Erwerbstätigkeit			
48	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Arbeitslosengeld II – Anteil für Kinder unter 18	2.420	Keine Familienförderung, da lediglich der Existenz sichernde Bedarf (vgl. Erwachsene) gedeckt wird.	0
50	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB II	42	Keine Familienförderung, da lediglich der Existenz sichernde Grundbedarf wie bei allen Bürgern gedeckt wird.	0
55	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	180	Familienförderung	180
56	Familienkomponenten bei der Sozialhilfe (SGB XII)	77	Keine Familienförderung, da lediglich der Existenz sichernde Grundbedarf gedeckt wird.	0
57	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende bei der Sozialhilfe	51	Keine Familienförderung, da lediglich der Existenz sichernde Grundbedarf gedeckt wird	0
62	Zuschüsse an Studierende und Schüler	1.502	Familienförderung	1.502
64	kindbedingter Darlehensteilerlass	45	Familienförderung	45
<b>Beamteninnen und Beamte</b>				
76	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Kinderzuschläge)	1.728	Diese Leistung wird von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlt und ist eine tarifliche Leistung, auf die nicht alle Familien einen Anspruch haben. Insoweit ist keine Familienförderung gegeben.	0
81	Waisengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten	130	Diese Leistung wird von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlt und ist eine tarifliche Leistung, auf die nicht alle Familien einen Anspruch haben. Insoweit ist keine Familienförderung gegeben.	0
83	Familienkomponenten bei der Beihilfe	1.636	Diese Leistung wird von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlt und ist eine tarifliche Leistung, auf die nicht alle Familien einen Anspruch haben. Insoweit ist keine Familienförderung gegeben.	0
<b>Summe</b>		<b>25.278</b>		<b>11.829</b>
<b>Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen</b>				
c	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Verheiratetenzuschlag)	1.872	Diese Leistung wird von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlt und ist eine tarifliche Leistung, auf die nicht alle Familien einen Anspruch haben. Gilt auch für Ehen ohne Kinder.	0
d	Familienkomponenten bei der Beihilfe	2.454	Diese Leistung wird von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlt und ist eine tarifliche Leistung, auf die nicht alle Familien einen Anspruch haben. Gilt auch für Ehen ohne Kinder.	0
e	Witwengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten (§ 43 Abs. 1 SVG) insgesamt	4.887	Diese Leistung wird von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlt und ist eine tarifliche Leistung, auf die nicht alle Familien einen Anspruch haben. Gilt auch für Ehen ohne Kinder.	0

III. Familienbezogene Maßnahmen in der Sozialversicherung				
lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	FDK-Kommentar	
	<b>Krankenversicherung</b>	<b>18.897</b>		
84	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	13.900	Eltern erbringen eine entsprechende Gegenleistung durch ihren generativen Beitrag. Dazu das BVerfG im sog. Pflegeurteil (April 2001): „Der generative Beitrag ist ebenso konstitutiv wie der Beitragsleistung.“ Auf Erwerbseinkommen wird zudem der volle Beitrag – ohne Berücksichtigung des Kinderexistenzminimums erhoben.	0
87	Ausnahme vom Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Verordnungsfähigkeit für Kinder bis 12 Jahre und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen	250	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft (Sozialversicherung) erbracht wird und nicht vom Staat	(250)
88	Beitragsbefreiung während des Bezugs von Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld, Elternzeit	1.300	Gegenleistung generativer Beitrag, aber keine eigene Beitragszahlung	0
	<i>Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft</i>	<i>3.075</i>	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat	(3.075)
	Davon			
89	ärztliche Betreuung	426	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat	(426)
90	Hebammenhilfe	295	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat	(295)
91	stationäre Entbindung	1.769	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat	(1.769)
92	häusliche Pflege, Haushaltshilfe	0		
93	Haushaltshilfe	62	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat	(62)
94	Mutterschaftsgeld	523	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat	(523)
95	Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	103	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat	(103)
96	Mutter-Kind-Kuren	262	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat	(262)
97	Haushaltshilfe	69	Familienförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat	(69)
	<b>Pflegeversicherung</b>	<b>1.060</b>		
98	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	900	Siehe beitragsfreie Mitversicherung GKV	0
102	Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld	160	Eltern erbringen eine entsprechende Gegenleistung durch ihren generativen Beitrag	0
	<b>Unfallversicherung</b>	<b>1.564</b>		
103	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	7	Die Leistungen der Unfallversicherung beruhen auf Beitragszahlungen der Mitglieds(unternehmen) und nicht auf Leistungen des Staates	0
105	Übergangsgeld, besonderer Leistungssatz	75	Die Leistungen der Unfallversicherung beruhen auf Beitragszahlungen der Mitglieds(unternehmen) und nicht auf Leistungen des Staates	0
106	Große Witwen-/Witwerrente*	1.345	Die Hinterbliebenenversorgung ist keine Familienleistung des Staates	0
108	Waisenrenten	128	Familienförderung, die von der Sozialversicherung erbracht wird und nicht vom Staat	
110	Waisenbeihilfe*	9	Familienförderung, die von der Sozialversicherung erbracht wird und nicht vom Staat	
	<b>Arbeitslosenversicherung</b>	<b>1.817</b>		
	Kinderkomponenten bei Lohnersatzleistungen	655	Familienförderung, die von der Sozialversicherung erbracht wird und nicht vom Staat	(655)
	Davon			
111	erhöhter Leistungssatz beim Arbeitslosengeld			
112	erhöhter Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld			
113	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung	35	Familienförderung, die von der Sozialversicherung erbracht wird und nicht vom Staat	(35)
118	Berufsausbildungsbeihilfe	1.127	Familienförderung, die von der Sozialversicherung erbracht wird und nicht vom Staat	(1.127)
	<b>Rentenversicherung</b>	<b>1.679</b>		
	Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten		Die Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten belaufen sich nach Angaben von BMAS auf auf 5.400 Mio. €. Es handelt sich aber um die Auszahlung der Rentenansprüche, die aufgrund früherer Beitragszahlung durch den Bund aus Steuermitteln hervorgegangen sind. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, ziehen wir nur die Beitragszahlungen des Bundes (als monetäre Leistung) in das Finanzvolumen mit ein	
121	Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	729	Familienförderung	729
122	Waisenrenten	950	Familienförderung	950
	<b>Summe</b>	<b>25.079</b>	Inkl. Leistungen der Sozialversicherungen	<b>1.679 (10.467)</b>
<b>Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen</b>				
f	Witwen- und Witwerrenten insgesamt	34.300	Die Hinterbliebenenversorgung stellt keine Familienförderung dar.	0
g	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	9.850	Eheförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat. Gilt auch für Ehen ohne Kinder.	(9.850)
h	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	600	Eheförderung, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird und nicht vom Staat. Gilt auch für Ehen ohne Kinder.	(600)

IV. Realtransfers				
lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	FDK-Kommentar	
	<b>Kinderbetreuung</b>	<b>10.223</b>	Familienförderung	<b>10.223</b>
	Tagesbetreuung	10.223	Familienförderung	10.223
	davon			
131	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)	10.091	Familienförderung	10.091
132	Förderung von Kindern in Tagespflege	132	Familienförderung	132
	<b>Schule</b>	<b>48.200</b>	Aus Art. 7 I GG leitet sich ein umfassender Bildungsauftrag des Staates ab, das öffentliche Schulwesen zu gestalten.	0
	Allgemeinbildende Schulen	47.200	Hieraus ergibt sich parallel zur Schulpflicht ein Anspruch auf einen kostenlosen Schulbesuch. Demnach liegt keine	0
133	Schülerbeförderung	1.000	Aus Anspruch auf einen kostenlosen Schulbesuch folgt für Schulpflichtige analog ein Anspruch auf kostenlose Beförderung zur Schule.	0
	<b>Jugendhilfe (ohne Kinderbetreuung)</b>	<b>6.996</b>	Familienförderung	<b>6.996</b>
	Davon			
134	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	30	Familienförderung	30
	<i>Förderung der Erziehung</i>	229	Familienförderung	229
135	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung	75	Familienförderung	75
136	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17, 18 SGB VIII),	42	Familienförderung	42
137	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern) (§ 19 SGB VIII)	97	Familienförderung	97
138	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	12	Familienförderung	12
139	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zu Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)	2	Familienförderung	2
	<i>Hilfe zur Erziehung</i>	4.357	Familienförderung	4.375
140	ambulante Hilfen (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe)	693	Familienförderung	693
141	teilstationäre Hilfen (Erziehung in einer Tagesgruppe)	378	Familienförderung	378
142	stationäre Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	3.285	Familienförderung	3.285
	<i>Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit Behinderung</i>	2.380	Familienförderung	2.380
143	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung	478	Familienförderung	478
144	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit körperlicher/geistiger Behinderung	1.902	Familienförderung	1.902
	<b>weitere Leistungen</b>			
145	<b>Schwangerschaftskonfliktberatung</b>	<b>100</b>	Familienförderung	<b>100</b>
	<b>Summe</b>	<b>65.519</b>		<b>17.319</b>

## Liste des BMFSFJ

<b>Summe steuerliche Maßnahmen</b>	<b>42.090</b>
<b>Summe Geldleistungen</b>	<b>25.278</b>
<b>Summe Maßnahmen der Sozialversicherung</b>	<b>25.079</b>
<b>Summe Realtransfers</b>	<b>65.519</b>
<b>Summe ehebezogene Leistungen</b>	<b>73.673</b>

		<b>Anzahl</b>
Summe alle Maßnahmen	231.639	154
Summe alle Maßnahmen ohne Schule	184.439	153
Summe alle Maßnahmen ohne Schule und ehebezogene Maßnahmen	110.766	145

## Liste Familienbund

<b>Summe steuerliche Maßnahmen</b>	<b>16.860</b>
<b>Summe Geldleistungen</b>	<b>11.829</b>
Summe Maßnahmen der Sozialversicherung	(10.467)
Davon tatsächliche Zuschüsse des Staates	1.679
<b>Summe Realtransfers (natürlich ohne Schule!)</b>	<b>17.319</b>
Summe ehebezogener Leistungen der Sozialversicherung	10.450

<b>Summe alle Maßnahmen inkl. Sozialversicherung</b>	<b>66.925</b>
<b>Summe alle Maßnahmen ohne Schule und ehebezogene Maßnahmen</b>	<b>56.475</b>